

DEUTSCHER ARCHITEKTENKONGRESS

am 16. November 2017

in Berlin

Der Architekt in der Haftung

Referent: Rechtsanwalt Peter Klum, Vorsitzender Richter am Kammergericht a.D.

Haftung des Architekten für das Arbeiten mit BIM-Systemen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in meinem Referat möchte ich Ihnen zunächst kurz Begriff und Arbeitsweise des BIM erläutern und dann auf einige Haftungsfragen beim Arbeiten mit BIM eingehen. Mit Rücksicht auf den zeitlichen Rahmen kann die Thematik nicht vollständig behandelt werden. Dafür bitte ich um Verständnis. Das Referat soll Ihren Blick auf mögliche Haftungsfallen schärfen und die nachfolgende Diskussion vorbereiten. Mein Kollege, Herr Rechtsanwalt Rainer Pietschmann, wird dabei auch einige perspektivische Fragen im Umgang der Architekten mit BIM ansprechen. Besonders freue ich mich, dass sich zwei ausgewiesene Experten von gmp Architekten, die Herren Nienhoff und Köhn, bereit erklärt haben, in der nachfolgenden Podiumsrunde über ihre Erfahrungen mit BIM zu berichten und auf Ihre Fragen einzugehen.

I. BIM als Begriff

BIM steht für BUILDING INFORMATION MODELING oder BUILDING INFORMATION MANAGEMENT und stellt eine Methode zur optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Bauwerken mit Hilfe von Software dar.

Mit anderen Worten:

BIM bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.

Da sich diese Veranstaltung an Fachleute richtet, ist vielen von Ihnen der Begriff sicher geläufig. Die Arbeitsmethode BIM steckt hierzulande noch in ihren Anfängen. So hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 15.12.2015 im Rahmen der vom Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt einige Monate zuvor angekündigten „Offensive zur Digitalisierung der Baubranche“ einen Stufenplan zur Einführung der Methode BIM vorgelegt, der sich an öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer richtet mit dem Ziel, ab dem Jahre 2020 in den neu zu planenden Infrastrukturprojekten der öffentlichen Hand die Methode BIM regelmäßig als anzuwendendes Planungsinstrument in den Vertrag aufzunehmen.¹ Im Rahmen der Vorbereitungsphase förderte das BMVI zunächst 4, inzwischen 23 Infrastruktur-Pilotprojekte, um das Potenzial des digitalen Bauens zu testen. Darüber hinaus sind nach einem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit vom 16. Januar 2017 zivile Bauprojekte mit geschätzten Baukosten von mehr als 5 Mio. € brutto daraufhin zu überprüfen, ob diese für den Einsatz von BIM-Methoden geeignet sind.

Dies zeigt, dass in naher Zukunft mit einer weit verbreiteten Anwendung der BIM-Methode zu rechnen sein wird.

II. Funktionsweise der BIM-Methode

In der bisherigen Bauplanung erstellte ein Architekt einen Entwurf und zeichnete diesen, heute meist mit Hilfe von CAD-Systemen auf. Diese Pläne erhielten dann die Fachingenieure, Brandschutzgutachter oder die zuständigen Behörden. Auf Basis dieser Zeichnungen erfolgte dann eine Mengenermittlung, um die Kosten annähernd kalkulieren zu können. Trat nunmehr eine Änderung der Planung auf, mussten auch die Zeichnungen entsprechend angepasst werden. Das heißt, die Mengenermittlung musste angeglichen werden, alle Beteiligten mussten aktualisierte Zeichnungen erhalten und diese mit ihren eigenen

¹ BMVI, Umsetzung des Stufenplans Digitales Planen und Bauen, Erster Fortschrittsbericht, Stand Januar 2017, Seite 5

Fachplanungen abgleichen. Dadurch entstand ein erheblicher Koordinierungs- und Arbeitsaufwand sowie eine häufig nicht synchrone, heißt nicht vollständig aufeinander abgestimmte Planung.

Durch die Einführung der BIM-Methode werden die Gebäude bzw. Bauwerksdaten der verschiedenen Projektbeteiligten in ein zentrales digitales Gebäude-Daten-Modell integriert. Auf Grundlage dieses dreidimensionalen Gebäude-Daten-Modells (3D-Modell) werden die einzelnen Bauteile im digitalen Modell mit weiteren Informationen verknüpft. Wird das 3D-Modell durch weitere Dimension, wie „Termine“ oder „Kosten“ erweitert, wird es als „4D-Modell“ bezeichnet. Bei einem um beide Dimensionen gleichzeitig ergänzten Modell handelt es sich um ein „5D-Modell“.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass bisher noch kein einheitliches Verständnis der BIM-Methode in der Baubranche vorhanden ist. Oftmals wird im Projekt pauschal die Leistung „BIM“ eingefordert. Dies kann durchaus zu Problemen bei der Umsetzung führen.

III. Vorteile der BIM-Methode

Zusammengefasst bietet die Anwendung der BIM-Methode in der Planung folgende Vorteile:

- höhere Transparenz über den gesamten Planungs- und Realisierungszeitraum eines Bauvorhabens
- verbesserte Qualität der Daten, da sie alle auf eine gemeinsame Datenbasis zurückgehen und ständig synchronisiert werden
- verbesserter Informationsaustausch zwischen sämtlichen Planungsbeteiligten
- bessere und frühere Erkennbarkeit der Konsequenzen von Planungsänderungen sowie etwaiger Planungskollisionen durch den Einsatz von entsprechenden Modell-Checkern.

Darüber hinaus ist die Verwendung des digitalen Gebäudemodells auch nach Abschluss des Bauvorhabens möglich (Facility Management, Rückbau) (kontinuierliche Datenaufbereitung während des gesamten Lebenszyklus‘ eines Gebäudes)

IV. Anspruch und Ziele der BIM-Methode

Wesentliches Ziel der BIM-Methode ist es, durch den verbesserten Datenabgleich die Produktivität des Planungsprozesses hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualität zu erhöhen.

Das digitale Planen soll in Deutschland zum Standard gemacht werden, nachdem zahlreiche Länder in Europa, Asien und in einigen Staaten der USA die Verwendung von BIM bei öffentlichen Bauprojekten vorgeschrieben haben. Dazu will der Gesetzgeber als Motor dienen.

Welche Dynamik die Gesetzgebung in der Verbreitung von BIM entfalten kann, lässt sich am Beispiel Großbritanniens eindrücklich in Zahlen darstellen. Dort wurde 2011 in der „Government Construction Strategy“ festgelegt, dass ab 2016 die Planung und Errichtung öffentlicher Hochbauten unter Verwendung von BIM der Entwicklungsstufe 2 erfolgen müsse. Damals nutzten gerade einmal 13 Prozent der Branche BIM, während 43 Prozent noch nie davon gehört hatten. Mitte 2016 hingegen lag der Nutzungsgrad bereits bei 54 Prozent. Weitere 42 Prozent wussten wiederum, was BIM ist, und planten zudem nahezu geschlossen, in den nächsten ein bis fünf Jahren ebenfalls eine BIM Methode anzuwenden.

Und Deutschland?

Im Vergleich zu Dänemark oder Großbritannien hinkt die deutsche Bauwirtschaft in der BIM-Implementierung um Jahre hinterher. Einer Studie des Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) zufolge verwendete 2015 nur etwa jedes dritte deutsche Unternehmen mit Projektvolumen von über 25 Millionen Euro die BIM-Arbeitsmethode.²

V. Was kann BIM nicht?

BIM kann Planungsfehler z.B. „vergessene Leitungen“ oder Disfunktionalitäten sowie Fehlentwicklungen oder Havarien am Bau z.B. des Tunnels der Rheintalbahn nicht verhindern.

² Allplan Blog, blog.allplan.com/de/bim-im-internationalen-vergleich

VI. BIM in unserem Rechtssystem

Bevor ich zu den Haftungsfragen komme, bedarf es einiger Ausführungen zu dem Vertragssystem, in das die BIM-Methode eingebettet wird. Denn die Verwendung von BIM wirft wie bei den meisten neuen Arbeitsmethoden zahlreiche Rechtsfragen auf. Und Haftungsfragen orientieren sich in aller Regel an die in dem Vertrag übernommenen Leistungspflichten.

1. Vertragsgestaltung

Da BIM von den Projektbeteiligten bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ein kooperatives Zusammenwirken verlangt, stellt sich die Frage, ob dazu bestimmte Regeln aufgestellt werden müssen und, wenn ja, wie diese in das Vertragskonstrukt implementiert werden können.

Der Bundesgerichtshof hat allerdings schon seit langer Zeit für die Vertragsparteien eines Bauvorhabens die Kooperationspflicht in den Vordergrund gestellt. Aus dem Kooperationsverhältnis ergeben sich Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information. Die Kooperationspflichten sollen u.a. gewährleisten, dass in Fällen, in denen nach der Vorstellung einer oder beider Parteien die vertraglich vorgesehene Vertragsdurchführung oder der Inhalt des Vertrages an die geänderten tatsächlichen Umstände angepasst werden muss, entstandene Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beigelegt werden.³

Da bei der Verwendung der BIM-Methode die jeweilige Ausgestaltung der Kooperationspflichten der Beteiligten individuell unterschiedlich sein kann, empfiehlt es sich, diese in vertraglichen Vereinbarungen zu regeln.

a. Mehrparteienverträge

Danach legen die wesentlichen Baubeteiligten ihre Rechte und Pflichten in einem einheitlichen Vertragswerk fest (IPD-Verträge, Integrated Project Delivery Agreements). Diese im angloamerikanischen Rechtsbereich zum Teil praktizierten Verträge weisen zahlreiche Probleme auf und sind dem synallagmatischen Vertragssystem des BGB fremd. Ein synallagmatisches Vertragssystem beruht auf der wechselseitigen Abhängigkeit der gegenseitigen Verpflichtungen. Jeder Vertragspartner verspricht seine Leistung um der Gegenleistung

³ BGH, Urteile vom 28.10.1999, VII ZR 393/98, und 23.10.2008, VII ZR 64/07

tung willen. Dies passt nicht für Mehrparteienverträge. Ungeklärt sind beispielsweise die Rechtsfolgen bei Ausfall eines der Beteiligten, bei Vertragsverletzungen durch einen oder mehrere Vertragspartner, bei nachträglichem Eintritt eines neuen Vertragspartners. Und nicht zu vernachlässigen ist der Umstand, dass es zu Mehrparteienverträgen keine gesicherte Rechtsprechung gibt, so dass die Rechtsfolgen eines in dieser Weise gestalteten Vertrags häufig zweifelhaft sind. Diese Lösung ist daher abzulehnen.⁴

b. vernetzte Einzelverträge

Deutlich vorzugswürdig ist der Abschluss von Einzelverträgen mit den Beteiligten, wie dies bisher geschehen ist. Allerdings müssen diese Verträge bei Einsatz der BIM-Methode miteinander vernetzt werden.⁵ Sämtliche Projektbeteiligte müssen sich in entsprechenden Rahmenbedingungen (BIM-BVB, vergleichbar mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen) einem einheitlichen Planungsprozess (Planungs-Workflow) über eine zentrale Datenplattform unterwerfen. Die Einzelheiten hierzu werden in einem BIM-Abwicklungsplan (BIM-BAP) und in BIM-Pflichtenheften geregelt. Hierauf kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Hervorzuheben ist lediglich, dass bei privaten Bauvorhaben die Einbeziehung bestimmter BIM-BVBs nicht zwingend ist und entsprechende übergeordnete Regelungen auch individualrechtlich getroffen werden können. Anders wird es sich bei Aufträgen der öffentlichen Hand verhalten, bei denen der Auftraggeber mit standardisierten Vertrags- und Vergabemustertexten arbeiten wird. Allerdings müssen diese dann den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) entsprechen.

c. Besonderheit „BIM-Manager“

Die Anwendung der BIM-Methode, also das Arbeiten an einem gemeinsamen Gebäudedatenmodell, erfordert Kenntnisse über die auf dem Markt vorhandene Software und deren Geeignetheit für das beabsichtigte Projekt. Sie erfordert ferner die Fähigkeit der Koordination und Überprüfung der einzelnen Beiträge hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kollisionskontrolle.

Allerdings gibt es bisher kein einheitliches Begriffsverständnis über die von dem BIM-Manager zu erbringenden Leistungen. Anerkannt ist lediglich, dass zu den Leistungspflichten des BIM-Managers keine eigenen Planungsleistungen gehören. Es bleibt daher dem

⁴ so auch Eschenbruch, BIM, BauR 2016, 358 ff. NZBau 2014, 402 ff

⁵ BIM und Recht, a.a.O. Seite 14 ff.

Auftraggeber überlassen, ob überhaupt und wenn ja, wen er als BIM-Manager mit welchen Leistungen beauftragt. Wichtig ist dabei die Definition des Detaillierungsgrades der beizubringenden Planungen. Im BIM Blog, initiiert vom Beuth Verlag, Drees und Sommer und vrame Consult ⁶, wird dazu ein BIM Praxisleitfaden zum freien Download mit Informationen zur Detaillierungs- und Informationstiefe BIM angeboten, in dem unterschiedliche LOD (Level of Detail) und LOI (Level of Information) näher beschrieben werden.

Beauftragt der Bauherr einen externen BIM-Manager, wird es unweigerlich Überschneidungen mit dem (General-)Planer und, soweit eingesetzt, mit dem Projektsteuerer geben. Hier müssen die Kompetenzen in den einzelnen Verträgen genau beschrieben und voneinander abgegrenzt werden. Zu den differenzierten Rollen und Aufgaben des BIM-Managers gibt der erwähnte Praxisleitfaden zahlreiche hilfreiche Hinweise.

Wichtig ist, dass mit dem Einsatz eines externen BIM-Managers nicht nachhaltig in die Kernkompetenz des Architekten als Objektplaners eingegriffen wird. Zu dieser Problematik wird sich mein Kollege Rainer Pietschmann anschließend äußern.

Festzuhalten gilt, dass bei Fehlleistungen des vertraglich gesondert beauftragten BIM-Managers dieser gesondert haftet, und zwar gesamtschuldnerisch mit dem Generalplaner oder Projektsteuerer, soweit identische Leistungspflichten verletzt wurden.

2. Haftung

Der Einsatz der neuen BIM-Methode mit den verstärkten Leistungspflichten sämtlicher Baubeteiligter wie auch die noch nicht lange erprobte Technik mögen Anlass zu der Befürchtung geben, dass sich dadurch die Fehlerquellen und damit auch die Haftungsfälle erhöhen. ⁷ Gesicherte Erkenntnisse gibt es dazu naturgemäß noch nicht.

Befürworter der BIM-Methode machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sich bei (richtiger) Verwendung von BIM Fehler wesentlich genauer, zuverlässiger und vor allem früher aufdecken und nachvollziehen lassen, etwa durch Verwendung von automatisierter Clash Detections Software (Kollisionserkennung). Damit kann eine Perpetuierung von Fehlern vermieden werden.⁸

⁶ www.BIM-Blog.de

⁷ Gibbs/Lord/Emmitt/Rooikat, Construction Law Journal 2015, 167, 178

⁸ Bodden, BIM und Recht, Kapitel 8, Rn. 7 ff.

Ferner lässt sich bei (richtiger) Verwendung von BIM (Logbuch-Funktion!) mit großer Genauigkeit und Transparenz nachvollziehen, wer, wann und auf welche Weise den konkreten Mangel verursacht hat. Damit wird die gerade bei Großbauvorhaben oft mühsame Darstellung der Kausalketten erleichtert. Dies kann durchaus zu dem wünschenswerten Effekt führen, dass der Druck wächst, eine mangelfreie Planung abzuliefern. Zahlen wird es dazu nicht geben, so dass wir uns hier im Bereich der Spekulation bewegen.

Nicht unterschätzt werden darf die Gefahr einer Haftungserweiterung auf Leistungen, die der Architekt erst im Rahmen späterer zu beauftragender Leistungsbilder zu erbringen hat („stufenweise Beauftragung“), über die BIM-Methode aber bereits teilweise zu einem früheren Zeitpunkt erbringen kann und erbringt. Hierzu bedarf es klarer Haftungs- und Honorarregelungen.

a. Inanspruchnahme von Architekten

Auf gesicherten Tatsachen beruht die Erkenntnis, dass Architekten häufig wegen Planungs-, Vergabe- und Überwachungsfehler gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Dies beruht auf zwei völlig unterschiedlichen Gründen:

- Anders als Bauunternehmer sind Architekten und Ingenieure verpflichtet, vor Erteilung der Kammerzulassung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Selbst wenn die Versicherungssummen den Schadensbetrag unterschreiten, muss der Geschädigte nicht mit einem insolvenzbedingten Totalausfall rechnen.
- Der Bundesgerichtshof hat die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Architekten durchaus weit gefasst.

Mit Rücksicht auf den werkvertraglichen Charakter des Architektenvertrages schuldet der planende Architekt eine mängelfreie und funktionstaugliche Planung.⁹ Damit ist die Planung des Architekten fehlerhaft, wenn sie nicht genehmigungsfähig ist, nicht den Regeln der Baukunst/Technik entspricht, lückenhaft ist oder in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt. Der bauüberwachende Architekt muss die Arbeiten

⁹ BGH, Urteil vom 20.12.2012, VII ZR 209/11

gezielt überwachen und koordinieren, um zu erreichen, dass das Bauwerk frei von Mängeln und wie geplant durchgeführt wird.¹⁰

Wie weit die Haftung des Architekten im Einzelfall gehen kann, zeigt ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2013.¹¹ Der Architekt war mit der Genehmigungsplanung beauftragt. Eine schriftliche Vereinbarung über eine Baukostenobergrenze gab es nicht. Die Ehefrau des Auftraggebers und ihr Vater hatten gegenüber dem Architekten eine Kostenvorstellung von ca. 800.000,00 DM zum Ausdruck gebracht. Der Auftraggeber war bei den insoweit geführten Gesprächen dabei und hat dem nicht widersprochen. Bei Stellung des Bauantrags beliefen sich die anrechenbaren Kosten auf ca. 1,5 Mio. DM, so dass das Bauvorhaben nicht ausgeführt wurde. Der Architekt verlangte daraufhin sein Resthonorar, berechnet nach anrechenbaren Kosten von 1,5 Mio. DM. Dies lehnte der BGH ab, weil dieser bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung die Kostenvorstellungen des Auftraggebers ermitteln muss und die ihm bekannten Kostenvorstellungen bei seiner Planung berücksichtigen muss.

b. Inanspruchnahme von Architekten im Zusammenhang mit BIM

aa. Vorab

Mit der Einführung der BIM-Methode ändert sich an den Haftungsverantwortlichkeiten grundsätzlich nichts. Das gemeinschaftliche partnerschaftliche Arbeiten führt per se nicht zu einer gemeinschaftlichen Haftung für Planungsfehler. Vielmehr haftet jeder Beteiligte für seine Leistung, seinen Planungsbeitrag und ihm nachgewiesene Fehler grundsätzlich selbständig und alleine. Durch BIM wird sich auch nichts an dem Vertragscharakter des Architektenvertrags als Werkvertrag mit den dargestellten Leistungspflichten ändern.

bb. Gebäudemodell als gesonderter Werkerfolg

Hervorzuheben ist allerdings bei Anwendung der BIM-Methode, dass die Erstellung eines digitalen 3D-Gebäudemodells mit allen vertraglich vorgesehenen zusätzlichen Informationen als neuer eigenständiger Teil-Werkerfolg geschuldet wird. Das Modell dient damit nicht allein der besseren Umsetzung der vom Architekten zu erbringenden Planungs- und Koordinierungsleistungen, sondern geht darüber hinaus. Denn das Modell soll (je nach

¹⁰ BGH, Urteil vom 06.07.2000, VII ZR 82/98

¹¹ Urteil vom 21.03.2013, VII ZR 230/11

Vertragsgestaltung) auch weiteren Funktionen etwa bei der Vermarktung des Objekts oder beim Betrieb (Facility Management) dienen. Nach dem im Werkvertragsrechts geltenden funktionalen Mängelbegriff¹² liegt ein Mangel vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werkes nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt. Damit reicht es nicht aus, den Planern lediglich das Arbeiten mit BIM vorzugeben, ohne dabei die konkreten Anforderungen an die gewünschten Modelldaten zu benennen.

Mit anderen Worten:

Grenzt der Architekt in dem Vertrag mit dem Auftraggeber den konkreten Verwendungszweck des zu erstellenden Gebäudemodells nicht ein, läuft er Gefahr, wegen unvollständiger Leistungen in Anspruch genommen zu werden.

cc. Leistungspflichten

Die vertragliche Haftung des Architekten setzt eine Vertragsverletzung voraus. Das ist eine Selbstverständlichkeit und allgemein bekannt. Hervorzuheben ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass eine Vertragsverletzung nicht schon bei Verletzung der in den Leistungsbildern der HOAI (vgl. § 33 Anlage 11) näher dargestellten Leistungen vorliegt. Diese Sichtweise verkennt, dass die HOAI eine Honorarordnung ist und dazu dient, verbindliche Aussagen zu den Voraussetzungen und den Umfang von Architekten- und Ingenieurhonoraren zu machen. Die in der HOAI enthaltenen Leistungsbilder müssen daher in die jeweiligen Architektenverträge als Vertragspflichten aufgenommen werden. Bei unvollständigen Vorgaben im Vertrag muss dann im Haftungsfall im Wege der Auslegung geklärt werden, welche Leistungen sich die Parteien im Einzelnen vorgestellt haben und welche zur Erfüllung der Aufgabe im Einzelfall notwendig und üblich sind. Dies bereitet oft große Schwierigkeiten. Deshalb ist es wichtig, die geschuldeten Leistungspflichten in dem Architektenvertrag möglichst konkret zu beschreiben.

Dies gilt im besonderen Maße für neue Arbeitsmethoden wie BIM. Dazu reicht ein Verweis auf die Leistungsbilder der HOAI nicht mehr aus. Denn die HOAI-Leistungen werden häufig abstrakt und methodenneutral beschrieben, während die BIM-Methode eine konkrete prozessorientierte Beschreibung der einzelnen Planungsleistungen verlangt.

¹² BGH, Urteil vom 29.09.2011, VII ZR 87/11

Von daher müssen die durch die Methode BIM zu erbringenden Leistungen genauer beschrieben und vorgegeben werden.

Dies betrifft (mindestens) folgende Vorgaben:

- der Detailgrad der digitalen Planung (LoD)
- ob eine Clash Detection durchgeführt werden soll
- ob Simulationen des Bauablaufs durchgeführt werden sollen
- ob eine Überführung in das Facility-Management erfolgen soll
- ob eine Ergänzung in ein 4D oder 5D Modell gewünscht wird

Als Formulierungshilfe können dabei die bereits erwähnten BIM-BVB sowie die BIM-Abwicklungspläne (BAP) und die BIM-Pflichtenhefte dienen.

dd. Haftungsabgrenzung

Bereits in den Verträgen mit den einzelnen Beteiligten oder in den übergeordneten Verknüpfungsverträgen müssen Regelungen zur Abgrenzung der Haftungsbeiträge getroffen werden:

- wer, wann welche Arbeiten an dem Gebäudemodell vornehmen soll
- wen welche Prüfungs- und Hinweispflichten treffen (Fachplaner)
- welche Befugnisse ein etwa eingeschalteter BIM-Manager hat
- wer für die Kollisionskontrolle zuständig ist

ee. Hard- und Software

Der Einsatz automatisierter Software kann zu weitreichenden Haftungsfolgen führen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Ausgangspunkt: Wer eine bestimmte (eigene) Hard- oder Software zur Erfüllung seiner Vertragspflicht nutzt, trägt hierfür das Haftungsrisiko (wie bei Verwendung eines Werkzeugs).
- Gibt der Auftraggeber eine bestimmte Software vor, haftet er für aus deren Einsatz resultierende Fehler. Der Anwender kann mithaften, wenn für ihn die Ungeeignetheit der Software erkennbar war.

- Nachrangige Haftung des Softwareherstellers kann bei nicht erkennbaren Softwarefehlern bestehen (Problem Regressausschluss)
- Der BIM-Manager haftet, wenn er seiner Prüfungspflicht unzureichend nachgekommen ist, und ihm erkennbare Softwarefehler nicht erkannt hat oder über bestimmte Softwarerisiken den Verwender/Bauherrn/Auftraggeber nicht aufgeklärt hat.

ff. Nutzungsfehler

Für Nutzungsfehler haftet grundsätzlich der Nutzer allein und im vollen Umfang. Das regelmäßig installierte Logbuch (Dokumentation sämtlicher Eingaben und anderer systembezogener Maßnahmen) gibt hinreichend Auskunft über Zeit und Herkunft der dem System zugeführten Daten.

Ausnahmsweise kommt eine Haftung des Einweisers (BIM-Managers) in Betracht, wenn der Nutzungsfehler auf dessen Vorgaben beruht.

c. Haftung des BIM-Managers

Die Aufgaben des sogenannten BIM-Managers sind vielfältig. Der BIM-Praxisleitfaden beschreibt diese wie folgt:

Der BIM-Manager

- setzt die Informationsbedürfnisse des Auftraggebers bezogen auf die Digitale Projektentwicklung um
- sammelt und übergibt die Inhalte der Digitalen Projektabwicklung an den Auftraggeber
- organisiert und managt die Digitale Projektabwicklung und Ausführung seitens des Auftragnehmers gemäß dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)
- setzt die Managementprozesse rund um die Digitale Projektentwicklung um
- berät die Projektleitung des Auftragnehmers bei allen Fragen zum Thema BIM
- stellt konsistentes modellbasiertes Arbeiten durch Regeln, Standards und Prozesse sicher
- fördert die Zusammenarbeit und Kommunikation im Team

Da es kein gesetzliches Leitbild des BIM-Managers gibt, müssen die Aufgaben im BIM-Vertrag konkret beschrieben werden.

Im Rahmen der beschriebenen Aufgaben trägt der BIM-Manager Verantwortung für die

- Erstellung des BIM-Ablaufplans (BAP) sowie die fortlaufende Überprüfung der darin definierten Vorgaben
- Koordination von externen IT-Anforderungen (etwa im Open-BIM)
- Organisation und Einhaltung der Datensicherheit, Datenkonsistenz und Datenverteilung
- Koordination, Organisation und Initiierung der BIM-seitigen Besprechungen
- Abstimmung mit dem BIM-Informationsmanager bzw. BIM-Gesamtkoordinator
- Überwachung der Umsetzung der BIM-Anforderungen durch die Projektbeteiligten
- Sicherstellung der fristgemäßen Erbringung von BIM-Leistungen gemäß der Meilensteine für den Informationsaustausch
- Umsetzung des BIM-Qualitätsmanagements
- Initiierung und Einhaltung der geforderten Standards der Digitalen Projektentwicklung
- Konzeption und Umsetzung der projektspezifischen Schulungen

Bei Verletzung dieser Pflichten kommt eine Haftung in Betracht. Diese ist bei reinen Beratungsleistungen beschränkt auf eine taugliche und interessengerechte Beratung als vertragsgemäße Dienstleistung. Anders verhält es sich bei den geschuldeten Überwachungsleistungen. Hier schuldet der BIM-Manager die ordnungsgemäße Erstellung und Aufrechterhaltung eines bestimmten digitalen Gebäudemodells als erfolgsbezogene Leistung. Auch bei Leistungen auf dem Gebiet der Koordinierung und des Controlling werden erfolgsbezogene Leistungen geschuldet. Wegen der zahlreichen Schnittstellen mit den Leistungsanforderungen an den Objektplaner und an den Projektsteuerer ist eine genaue Leistungsbeschreibung unabdingbar.

Es ist durchaus möglich, dass bestimmte Leistungspflichten verschiedene Baubeteiligte (Planer, BIM-Manager, Projektsteuerer) in gleicher Weise treffen. Bei Verletzung dieser identischen Pflichten durch mehrere Verantwortliche haften diese als Gesamtschuldner.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass

- mit der Anwendung der BIM-Methode sich an dem Haftungssystem des BGB nichts ändert
- den Besonderheiten der Arbeitsmethode BIM bereits bei Vertragsgestaltung Rechnung getragen werden muss
- besondere Aufmerksamkeit auf eine detaillierte Beschreibung der geschuldeten BIM-Leistungen zu legen ist

Dann stehen einer erfolgreichen Arbeit mit BIM rechtliche Hindernisse nicht im Wege.